

**Vertrag über den Verkauf und die Übertragung von Gesellschaftsanteilen**

**zwischen**

(1) der **innogy Netze Deutschland GmbH**, Kruppstr. 5, 45128 Essen

- nachfolgend „**Verkäuferin**“ genannt -

und

(2) der **Gemeindewerke Bad Sassendorf GmbH & Co. KG**, Eichendorffstr. 1,  
59505 Bad Sassendorf

- nachfolgend „**Käuferin**“ genannt -

- beide Parteien auch „**Partner**“ genannt -

## **§ 1 Status**

1. An der Gemeindewerke Bad Sassendorf Gasnetz GmbH & Co. KG (nachfolgend „Kommanditgesellschaft“), deren Kommanditkapital (Summe aus Kapitalkonto I und Kapitalkonto II) EUR ..... beträgt, ist die Verkäuferin als einzige Kommanditistin beteiligt. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin ist die Gemeindewerke Bad Sassendorf Netze Verwaltung GmbH, nachfolgend „Komplementärin“ genannt. Diese ist an dem Vermögen der Kommanditgesellschaft sowie an deren Gewinn bzw. Verlust nicht beteiligt.
2. Die Verkäuferin hält als alleinige Kommanditistin der Kommanditgesellschaft eine Kommanditeinlage (Summe aus Kapitalkonto I und Kapitalkonto II) im Nennbetrag von EUR ..... (in Worten: Euro ..... ). Die Käuferin beabsichtigt, sich mit 74,9 % an der Kommanditgesellschaft zu beteiligen. innogy beabsichtigt, 74,9 % der Kommanditeinlage, mithin einen Teil-Kommanditanteil im rechnerischen Nennbetrag von EUR ..... (in Worten: Euro ..... ) (nachstehend der „Kommanditanteil“), an die Käuferin im Wege der Sonderrechtsnachfolge zu veräußern.

## **§ 2**

### **Verkauf und Abtretung**

1. Die Verkäuferin verkauft hiermit den Kommanditanteil an die Käuferin. Mit dem Kommanditanteil verkauft die Verkäuferin an die Käuferin den entsprechenden Anteil an ihrer im Handelsregister der Gesellschaft eingetragenen Hafteinlage. Von der Veräußerung ausgeschlossen sind Ansprüche der Verkäuferin auf dem Verrechnungskonto.
2. Die Verkäuferin tritt hiermit die gemäß Abs. 1 verkaufte Kommanditbeteiligung unter den in Abs. 3 genannten aufschiebenden Bedingungen an die Käuferin ab. Die Käuferin nimmt die Abtretung an.
3. Die Abtretung der Kommanditbeteiligung steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:
  - a) Bezahlung des Kaufpreises gemäß § 4 dieses Vertrages und

- b) Eintragung der Gemeindewerke Bad Sassendorf GmbH & Co. KG als Kommanditistin kraft Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister der Kommanditgesellschaft.

Die Verkäuferin wird den Notar und die Käuferin unverzüglich schriftlich (Telefax genügt) über den Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß lit. a) unterrichten. Im Verhältnis zum Notar gilt die vorgenannte Mitteilung der Verkäuferin unwiderleglich als Beleg für den Eintritt der aufschiebenden Bedingung.

### **§ 3**

#### **Übergangsstichtag; Beteiligung an Gewinn und Verlust**

Wirtschaftlicher Stichtag für den Übergang der verkauften Gesellschaftsanteile ist der 01.01.2018, 00:00 Uhr. Von dem Übergangsstichtag an nimmt die Käuferin im Umfang der erworbenen Gesellschaftsbeteiligung an Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.

### **§ 4**

#### **Kaufpreis**

1. Der Kaufpreis für die Kommanditbeteiligung beträgt **EUR xx** (i. W.: Euro xx).
2. Der Kaufpreis ist innerhalb von 20 Bankarbeitstagen ab dem 01.01.2018 auf folgendes Konto der Verkäuferin zu überweisen:  
  
Bank: Deutsche Bank AG, Essen  
IBAN: DE45360700500234375400  
BIC: DEUTDE3333
3. Der Kaufpreis ist - vorbehaltlich weitergehender Rechte der Verkäuferin - ab dem 21. Bankarbeitstag nach dem 01.01.2018 gemäß § 288 BGB zu verzinsen.
4. Die Veräußerung der Kommanditbeteiligung ist umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 8 Buchst. f UStG.

### **§ 5**

#### **Garantien und Gewährleistung**

1. Die Verkäuferin gewährleistet im Wege eines selbständigen Garantieversprechens, bei dem es sich ausdrücklich nicht um eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache und/oder des Rechts im Sinne der §§ 443 Absatz 1,

444, 453 BGB handelt, und ausschließlich mit den Rechtsfolgen in nachstehenden Ziffern 2 bis 5, dass folgende Angaben in Bezug auf die Kommanditgesellschaft und den Kommanditanteil zutreffend und richtig sind:

- a) Die Verkäuferin ist rechtlich und wirtschaftlich Eigentümerin der Kommanditbeteiligung und Inhaberin aller damit verbundener Rechte. Sie kann frei über die Kommanditbeteiligung verfügen, insbesondere ohne dazu die Zustimmung Dritter zu benötigen oder dadurch Rechte Dritter, z. B. Vorkaufsrechte oder andere Erwerbsvorrechte, zu beeinträchtigen. Es bestehen keine dinglichen oder sonstigen Rechte Dritter an der Kommanditbeteiligung. Die gesellschaftsvertraglichen Verfügungsbeschränkungen sind der Käuferin bekannt.
  - b) Die Kommanditgesellschaft ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland wirksam gegründete und bestehende Kommanditgesellschaft. Die Kommanditeinlage wird durch Einbringung des Gasverteilnetz einschließlich der Nebenanlagen von der Verkäuferin in die Kommanditgesellschaft erbracht. Der Vorgang der Einbringung und die der Einbringung zugrunde liegenden Verträge sind der Käuferin bekannt. Die Kommanditbeteiligung wurde nicht ganz oder teilweise zurückgewährt.
  - c) Es bestehen keine Beherrschungsverträge, Ergebnisabführungsverträge oder andere Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291 ff. des Aktiengesetzes mit der Kommanditgesellschaft.
  - d) Die Kommanditgesellschaft hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen und ist auch nicht verpflichtet, solche zu erwerben.
  - e) Die Bestandteile des künftig im Eigentum der Kommanditgesellschaft stehenden, auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Sassendorf belegenen Gasverteilnetzes wurden im jeweiligen Baujahr auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften errichtet und wiesen zum Zeitpunkt der Errichtung die für Anlagen dieser Art übliche Beschaffenheit auf. Sie sind bestimmungsgemäß betriebssicher.
2. Sollte sich ergeben, dass eine oder mehrere Angaben, für welche die Verkäuferin gemäß Ziffer 1 ein selbstständiges Garantieverprechen übernommen hat, nicht zutreffend ist bzw. sind, kann die Käuferin verlangen, dass die Verkäuferin innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Zugang eines entsprechend konkretisierten Verlangens, den Zustand herstellt, der bestünde, wenn die Aussage bzw. Aussagen zutreffend wären (Naturalrestitution). Stellt die Verkäuferin innerhalb der vorstehend genannten Frist den vertragsmäßigen Zustand nicht her oder ist die

Herstellung des vertragsmäßigen Zustands nicht möglich, kann die Käuferin von der Verkäuferin Schadensersatz in Geld verlangen.

3. Die Verkäuferin haftet aus diesem § 5 insgesamt maximal in Höhe des Kaufpreises für die jeweilige Beteiligung.
4. Die Käuferin verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich auf alle weitergehenden Rechte und Gewährleistungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in diesem § 5 bestehen können, mit Ausnahme von Rechten wegen vorsätzlichen Verhaltens. Dies gilt für alle Rechte, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die die Aufhebung oder Rückabwicklung des Vertrages oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten, jedoch mit Ausnahme solcher Rechte, die der Käuferin aufgrund anderweitiger Verträge, die zwischen ihr und der Verkäuferin abgeschlossen wurden oder noch werden, zustehen.
5. Sollte die persönliche Haftung der Verkäuferin für Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft wieder aufleben aufgrund von Maßnahmen der in § 172 Abs. 4 HGB genannten Art, die nach der Übertragung der Kommanditbeteiligung von der Käuferin oder ihren Rechtsnachfolgern vorgenommen werden, so hat die Käuferin die Verkäuferin von dieser persönlichen Haftung freizustellen.

## **§ 6 Kosten**

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages und seiner Durchführung einschließlich dadurch verursachter Vollzugskosten sowie anfallende Grunderwerbsteuern trägt die Käuferin. Eventuell anfallende Grunderwerbsteuer wird die Verkäuferin der Käuferin erstatten.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag enthält alle zwischen der Verkäuferin und der Käuferin zum Gegenstand dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.